Laborarzt muss Honorar zurückzahlen

Eine vermeintlich kleine Vorteilsgewährung hat große Folgen: Eine Urologin erhielt von einem Laborarzt 0,25 Euro für jede Überweisung. OLG-Richter bestätigten KV-Rückforderungen von 295000 Euro. Das Verfahren geht in die Revision.

Von Frank Leth

Zahlen Ärzte Geld für die Überweisung von Untersuchungsmaterial an Kollegen, kann die KV entsprechende Honorare zurückfordern. © angellodeco / iStock / Thinkstock

CELLE. Gewährt ein Laborarzt einem Kollegen regelmäßig für jede Überweisung von Untersuchungsmaterial einen kleinen Obolus, kann die Kassenärztliche Vereinigung gezahlte Honorare zurückfordern. Denn es verstößt gegen die berufsrechtliche Regel, wonach Ärzte für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial kein Entgelt gewähren oder versprechen dürfen, entschied das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen Bremen in Celle in einem am Donnerstagnachmittag bekannt gegebenen Urteil.

Damit muss ein Laborarzt 295000 Euro an erhaltenen Honoraren an die KV zurückzahlen. Der Arzt, ein Mikro- und Infektionsepidemiologe, war seit April 1992 zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Bereits zu Beginn seiner Tätigkeit hatte er mit einer Urologin vereinbart, dass diese für jede Überweisung von Untersuchungsmaterial 0,50 Mark (0,255 Euro) erhält.

Die Vereinbarung führte dazu, dass die Urologin ihr Laborbudget mehr als strapazierte. Im 3. Quartal 1999 wurde es um fast 3000 Prozent und im 3. Quartal 2000 sogar um über 8000 Prozent überschritten. Dies blieb der KV nicht verborgen. In einem Gespräch mit KV-Mitarbeitern räumte die Ärztin die regelmäßigen Zahlungen des Laborarztes ein. Im Streitzeitraum der Quartale I/1998 bis III/2000 kamen so insgesamt 10357 Mark (5295 Euro) zusammen. Laut einem Gutachten war rund ein Drittel aller veranlassten Laborleistungen nicht erforderlich gewesen.

Das Amtsgericht verurteilte schließlich den Laborarzt wegen Betruges in drei Fällen und die Urologin wegen Betruges in Tateinheit mit Untreue in 6904 Fällen zu Bewährungsstrafen. Das dicke Ende kam jedoch noch für den Laborarzt: Die KV hob seine Honorarbescheide für den Zeitraum 1998 bis Ende September 2000 teilweise auf und forderte rund 295000 Euro an Honoraren zurück.

Das LSG bestätigte jetzt diese Entscheidung. Die Abrechnungen mit der KV seien rechtswidrig erfolgt. Nach den berufsrechtlichen Bestimmungen müsse die KV Leistungen berichtigen, „die der Vertragsarzt in Ausnutzung einer unerlaubten Zuweisung von Patienten oder von Untersuchungsmaterial erbracht hat". Denn Überweisungen sollten allein aus fachlichen, nicht aber aus finanziellen Gründen erfolgen. Außerdem solle das Verbot der Vorteilsgewährung verhindern, dass sich Ärzte „ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber ihren Berufskollegen verschaffen", heißt es weiter in dem Urteil.

Die Missachtung des Verbots einer Vorteilsgewährung wiege letztlich so schwer, dass der Laborarzt das damit verdiente Honorar zurückzahlen muss . Keinen Glauben schenkte das LSG dem Einwand des Laborarztes, dass die Zahlung an die Urologin lediglich eine pauschale Erstattung für angefallene Portokosten darstelle. Dies sei eine bloße Schutzbehauptung, so die Celler Richter. Gegen das Urteil ist Revision beim Bundessozialgericht eingelegt worden. Dort ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen B 6 KA 25/16 R anhängig.